



**AWO**

***Verbandsstatut der  
Arbeiterwohlfahrt***

*Ausführungsbestimmungen  
zum Verbandsstatut*

***Satzung des  
AWO-Bundesverbandes***

AWIII-96-562/a

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Bonn

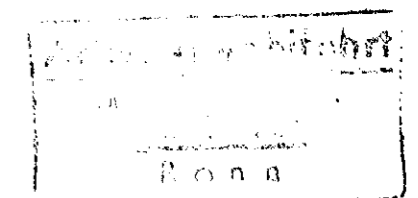
## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt	3
Richtlinien für die Aufstellung und Abwicklung von Budgets bei der Arbeiterwohlfahrt	8
Richtlinien für die Vermögensverwaltung	11
Richtlinien für die Innenrevision	16
Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt	18
Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.	23

© 1996  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn

Bonn, Juni 1996

Zuständig:  
Abteilung Verbandsarbeit



AW III-96-562/a

# VERBANDSSTATUT DER ARBEITERWOHLFAHRT

Beschlossen von der Bundeskonferenz 1992 in Berlin

## Vorwort

Durch die Verabschiedung des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes von der Bundeskonferenz 1992 in Berlin erhielt der Bundesausschuß erweiterte Kompetenzen.

Die vorliegende Broschüre enthält nun neben dem Statut und der Bundesverbandssatzung Ausführungsbestimmungen bzw. Richtlinien, deren Anwendung verbindlich für den Gesamtverband sind.

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

Sie ist aus den Ideen des demokratischen Sozialismus der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung entstanden.

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter;
- sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.

## AUFGABEN

Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.

Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

1. Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
2. Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
3. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;
4. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
5. Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
6. Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
7. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
8. Aus-, Fort- und Weiterbildung;
9. Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
10. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;

11. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
12. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
13. Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

#### MITGLIEDSCHAFT

Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein des Wohnbereichs erworben werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der für den Wohnbereich zuständigen Gliederung. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisverband.

#### Korporative Mitgliedschaft

Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.

Korporative Mitglieder sind an der Willensbildung zu beteiligen. Näheres regeln die Satzungen und vom Bundesausschuß zu beschließende Leitlinien und Verträge.

#### Förderer

Förderer unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge".

#### AUFBAU

Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeits-

gemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.

Ziel ist die Herstellung und Wahrung der Handlungsfähigkeit gegenüber örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern.

#### I. Ortsverein

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Bis zur Gründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden.

#### II. Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine einer Gemeinde bilden den Gemeindeverband, Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt den Stadtverband.

Sofern Ortsvereine nicht bestehen, erfüllt der Gemeinde- bzw. Stadtverband die Aufgaben eines Ortsvereins bis zu dessen Gründung.

#### III. Kreisverband

Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

#### IV. Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

#### V. Landesgliederungen (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften)

Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten

des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

#### VI. Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

Seine Organe sind die Bundeskonferenz, der Bundesausschuß, der Bundesvorstand.

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Ihre Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

#### VII Jugendwerk

Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen.

#### FINANZORDNUNG

##### Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

- der Erlös aus den vom Bundesverband herausgegebenen Beitragsmarken (der Druck von Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig)
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen,
- Zuwendungen von Förderern
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen.

2. An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:

- aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 %
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %,
- aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 10 %.

3. Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins, eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes, die der Beschaffung von Mitteln dienen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, wenn sie die Interessen übergeordneter Verbandsgliederungen berühren, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesverband.

4. Pflicht zur Budgetierung

Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Näheres regeln Richtlinien. Sie sind vom Bundesausschuß zu beschließen.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen.

5. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Es ist nach einem einheitlichen Kontenrahmen zu ordnen.\*) Zur Beschlußfassung über Änderungen ist der Bundesausschuß ermächtigt.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

6. Verwendung der Mittel

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen.

\*) Beschlossen auf der Bundeskonferenz 1989

Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

## REVISIONSORDNUNG

### Grundsätzliches

Aufgaben der Revision werden wahrgenommen durch

- die Innenrevision,
- die Wirtschaftsprüfung und die
- Verbands-/Vereins- Revision.

Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.

Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

Bei Zweckträgern der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Vorstand des AWO-Gesellschafters über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

### Innenrevision

Innenrevisorinnen/-revisoren sind hinsichtlich der Prüfaufträge und Prüfbereiche weisungsgebunden. In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.

Für die Innenrevision gelten Richtlinien.\*) Sie können vom Bundesausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten von Innenrevisorinnen/-revisoren sind in einer Ordnung festgelegt. Der Bundesausschuß ist ermächtigt, darüber zu beschließen.

Innenrevisorinnen/-revisoren sind für den Verbandsbereich tätig, für den sie angestellt sind. Sie können

- auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder
- zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

\*)Beschlussen auf der Bundeskonferenz 1989

In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.

Sie können im Sinne der satzungsmäßigen Aufsichtspflicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

### Wirtschaftsprüfung

Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer sind zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend kaufmännischen Grundsätzen.

Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.

Sie können mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt werden.

Der Prüfungsbericht ist der nächsthöheren Gliederung einzu-reichen.

Gliederungen mit wirtschaftlichen Zweckbetrieben haben eine/ einen Wirtschaftsprüferin/-prüfer heranzuziehen.

Über Befreiungen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung.

Über Befreiungen beim Bundesverband ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen.

### Verbands-/Vereinsrevision

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.

Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, geben sie sich eine Geschäftsordnung.

Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen.

Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung und der Berichte der Innenrevision stützen.

Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.

Die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen ihrer Gliederung teilnehmen.

In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes dem Bundesverband übertragen werden. Der Bundesvorstand kann in Abstimmung mit den Bundesrevisorinnen/-revisoren Innenrevisorinnen/-revisoren oder Beauftragten die Durchführung übertragen.

### Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen), die Kreisverbände den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und Ortsvereinen, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, die Bezirksverbände den Kreisverbänden, die Landesverbände den Bezirksverbänden bzw. den Kreisverbänden, wenn keine Bezirksverbände bestehen und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt. Sie haben bei Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

Zuständig ist der jeweils zur Aufsicht verpflichtete Verband, vertreten durch seinen Vorstand, der geeignete Beauftragte einsetzen kann.

Ist eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu

erwarten, und erfordert das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen, kann der Bundesvorstand tätig werden und insbesondere die Bundesrevisoren anregen, eine Prüfung durchzuführen.

Maßnahmen sind auf der Grundlage der Schiedsordnung durchzuführen.

### VEREINSSCHIEDSGERICHT

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung Schiedsgerichte.

Die die Schiedsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren, werden durch die Schiedsordnung geregelt.

Geltung des Ordnungs- und Schiedsverfahrens

Das Ordnungs- und Schiedsverfahren gilt

a) für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Ordnungs- und Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse und Streitfälle verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind;

b) der Sache nach

- bei Verstößen gegen das Statut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen;

- bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statuts, der Satzungen, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

# Richtlinien für die Aufstellung und Abwicklung von Budgets bei der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen vom Bundesausschuß am 28.10.1994

## Vorbemerkungen

Die Budgetierung als Bestandteil der betrieblichen Planung ermöglicht den betrieblichen Aufgabenträgern, definierte Plangrößen vorzugeben, die innerhalb einer festgelegten Periode einzuhalten oder zu erreichen sind. Sie unterstützt die Führung, Überwachung und Koordination der wirtschaftlichen Betätigung.

Das Budget bildet die Grundlage der Halts- und Wirtschaftsführung. Es legt den für die Budgetperiode zu erwartenden Handlungsrahmen fest.

## Grundsätze für die Aufstellung von Budgets

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Aufwendungen und Erträge sind nur in Höhe der im Wirtschaftsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (3) Die Aufwendungen und Erträge sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Verrechnungsverbot).
- (4) Die Aufwendungen und Erträge sind nach ihrem Entstehungsgrund und nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Beträge bis max. 5.000,- DM können zusammengefaßt werden.
- (5) Aufwendungen und Erträge für denselben Zweck sollen nicht an verschiedenen Stellen budgetiert werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, sind gegenseitige Verweise in den Budgets aufzunehmen.
- (6) Ansätze für zweifelhafte Erträge sollen unterbleiben, schwebende Aufwendungen müssen ausgewiesen werden.
- (7) Die Budgets sind intern auf Monats- oder Quartalsebene zu verteilen.

(8) Gesetzliche oder anderweitige Sonderregelungen für bestimmte Aufwendungs- und Ertragsarten sind zu beachten.

## Zusammenfassung der Budgets

(1) Die Budgets sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in den

- Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) oder
- Investitionsplan

einzustellen.

(2) Wirtschaftsplan und Investitionsplan sind zu einem Gesamtplan zusammenzufassen.

(3) Dem Gesamtplan sind ein Vorbericht und ein Finanzplan beizufügen.

(4) Soweit bei rechtlicher oder wirtschaftlicher Selbständigkeit für Einrichtungen, Gliederungen, Maßnahmen und Aufgabenbereiche Sonderrechnungen geführt werden, sind dafür Einzelpläne zu erstellen.

## 3. Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere soll dargestellt werden:

- wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten sowie das Vermögen und die Schulden in den dem Planjahr vorangehenden beiden Wirtschaftsjahren entwickelt haben und im Planjahr entwickeln werden,
- welche Investitionen geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben,
- in welchen wesentlichen Punkten der Wirtschafts- oder Investitionsplan von den Finanzplänen der Vorjahre abweicht,

- wie sich die Liquiditätslage in dem dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahr entwickelt hat und sich im Planjahr entwickeln wird,

- die wesentlichen Berechnungsgrundlagen und Annahmen, die den Budgets zugrunde liegen.

## 4. Finanzplan

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die aus dem Wirtschafts- und Investitionsplan abzuleitende Entwicklung der Liquiditätslage. Er ist nach Jahren gegliedert aufzustellen. In den Jahresspalten ist als erstes Jahr das Planjahr aufzunehmen. Außerdem sind die nächsten zwei Jahre darzustellen.

(2) Der Finanzplan soll - unter Berücksichtigung angemessener Liquiditätsreserven - für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

## 5. Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist nach Aufgabenbereichen zu gliedern, soweit dafür keine Einzelpläne erstellt werden.

(2) Innerhalb der Aufgabenbereiche oder Einzelpläne sind die Aufwendungen und Erträge nach ihren Arten zu ordnen.

(3) Zu den Ansätzen des Planjahres sind die Aufwendungen und Erträge für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres anzugeben.

(4) Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind nach Aufgabenbereichen gegliederte Stellenpläne. In den Stellenplänen sind die im Planjahr erforderlichen Stellen unter Angabe der Vergütungsgruppe für das Planjahr sowie die Zahl der tatsächlich und der geplanten Stellen für das Vorjahr anzugeben. Abweichungen sind zu erläutern. Der Stellenplan ist verbindlich. Stellenplanveränderungen in Einrichtungen mit Leistungsentgelten, die sich aus belegungsabhängigen Mehr- oder Min-

dereinnahmen ergeben, sind hiervon ausgenommen.

## 6. Investitionsplan

(1) Im Investitionsplan sind die Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die die Bildung oder Veränderung des Vermögens oder der Schulden bedingen.

(2) Grundlage für die Veranschlagung sind die Investitionsvorhaben. Jedes Investitionsvorhaben ist gesondert zu budgetieren.

(3) Mehrjährige Investitionsvorhaben sind unbeschadet ihrer Darstellung im Finanzplan in ihrer gesamten wirtschaftlichen Entwicklung darzustellen.

(4) Zuführungen zum/vom Wirtschaftsplan sind gesondert darzustellen.

## 7. Erläuterungen

Die Budget-Positionen sind zu erläutern. Die Erläuterungen sollen über alle wesentlichen Umstände Auskunft geben.

## 8. Deckungsfähigkeit

Die Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsplan sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt ist.

## 9. Übertragbarkeit

Die Einnahmen und Ausgaben im Investitionshaushalt bleiben längstens zwei Jahre nach Abschluß des Wirtschaftsjahres verfügbar.

## 10. Wirtschaftsplanüberwachung

(1) Budgets und Istwerte sind zeitnah in periodischen Abständen zu vergleichen.

(2) Abweichungen, die die Wirtschaftsführung nachhaltig beeinflussen können - insbesondere eine drohende Unterdeckung im Gesamtplan - sind in Nachtragsplänen zu erfassen.

sen. Die Regelungen dieser Richtlinien gelten für Nachtragspläne sinngemäß.

### 11. Genehmigungsverfahren

Das Budget ist vom jeweiligen Vorstand als verbindlicher Handlungsrahmen zu beschließen, dabei ist der Gesamtplan so rechtzeitig aufzustellen, daß eine Verabschiedung vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.

### 12. Anwendungsbereich

Alle Einrichtungen und Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind verpflichtet, die vorstehenden Regelungen anzuwenden. Bei Einrichtungen und Gliederungen ohne hauptamtliche Mitarbeiter kann die übergeordnete Gliederung Erleichterung zulassen, soweit dadurch die Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt wird.

## Richtlinien für die Vermögensverwaltung

Beschlossen vom Bundesausschuß am 28.10.1994

### Vorbemerkung

In Ergänzung des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sollen die nachfolgenden Regelungen und Hinweise Handlungsalternativen für die Anlage von Mitteln, die vorübergehend nicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke benötigt werden oder die nicht der Pflicht zur unmittelbaren, zeitnahen Verwendung unterliegen, aufzeigen und damit die Wahl von Anlageformen erleichtern.

Die Richtlinien bestehen aus grundsätzlichen Auswahlkriterien sowie aus einer Übersicht über verschiedene Anlageformen und deren Merkmale.

Da die steuerrechtlichen Regelungen einen erheblichen Einfluß auf die Entscheidungsfindung haben, werden die steuerrechtlichen Grundlagen vorangestellt. Dabei wurde in wesentlichen Teilen auf eine gutachtliche Stellungnahme der ERGO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bezug genommen.

### 2. Steuerrechtliche Grundlagen

#### 2.1 Der Begriffsinhalt der steuerlichen Rücklage

Aus den gesetzlichen Regelungen über die zulässigen Rücklagen und den dazu im Anwendungserlaß zur Abgabenordnung (zu § 58 Anm. Nm. 8-15) gemachten Ausführungen ergibt sich, daß als Rücklage die angesammelten Mittel für einen zukünftig zu verwirklichenden Satzungszweck angesehen werden. Es handelt sich demzufolge um Mittelzuflüsse (Einnahmen), die von der zeitnahen, unmittelbaren Verwendung (Auszahlung) ausgenommen sind. Die steuerlichen Rücklagen sind demnach unter Ein- und Auszahlungsgesichtspunkten (pagatorische Betrachtung) zu beurteilen. Diese Auffassung vom Begriffsinhalt der steuerlichen Rücklage wird in der Kommentarliteratur als herrschende Meinung vertreten.

Besondere Probleme ergeben sich daraus bei solchen Körperschaften, die nach kaufmännischen Grundsätzen bilanzieren.

Vermögen, Schulden, Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von Ein- und Auszahlungen im Jahresabschluß enthalten (§ 252 HGB).

Die Feststellung, ob und in welcher Höhe in einem Geschäftsjahr Rücklagemittel zugeflossen sind oder verwendet werden, ist nur möglich, wenn der nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluß auf zahlungswirksame Vorgänge hin analysiert wird und alle nicht pagatorischen Einflüsse ausgeschieden werden. Es besteht aus steuerlichen Gründen die Notwendigkeit, den kaufmännischen Abschluß durch eine Geldbewegungsrechnung zu ergänzen, die den Mittelzu- und -abfluß aufzeigt und diesen nach den einzelnen steuerlichen Rücklagearten gegliedert darstellt. Erst mit dieser Rechnung können die geforderten Nachweise über die Höhe und die Veränderungen der steuerlichen Rücklagen geführt werden. Im handelsrechtlichen Jahresabschluß kann, da er auch nicht zahlungswirksame Sachverhalte zu berücksichtigen hat, den Anforderungen zum Nachweis der Bildung, der Verwendung und der Höhe der Rücklagenmittel nur zum Teil durch den Ausweis von Teilen des Eigenkapitals als bilanzielle Rücklage Rechnung getragen werden.

Im handelsrechtlichen Jahresabschluß werden ein- und auszahlungswirksame Geschäftsvorfälle, die sich auf die steuerlichen Rücklagen auswirken, nicht vollständig in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Vielmehr können auch innerhalb einzelner Bilanzpositionen erfolgsneutrale zahlungswirksame Veränderungen eintreten, die sich auf die steuerlichen Rücklagen auswirken.

#### 2.2 Nachweis der Bilanzierung und Verwendung der Rücklagen

Die gesetzlichen Regelungen der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) haben im Blick auf die Bildung von steuerlich zulässigen Rücklagen eine besondere Bedeutung. Die Selbstlosigkeit einer steuerbegünstigten Körperschaft ist gegeben, wenn

- (1) nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
- (2) die Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden,
- (3) die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) erhalten,
- (4) die Mitglieder bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurückerhalten,
- (5) keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, unverhältnismäßig hoch begünstigt wird und
- (6) das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Die vollständige Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen der Selbstlosigkeit bei der steuerbegünstigten Betätigung ist eine wesentliche Grundlage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Insbesondere die vorgeschriebene satzungsgemäße Mittelverwendung kann bei der Führung der laufenden Geschäfte zu Problemen führen.

Mittel in diesem Sinne sind sämtliche Vermögenswerte einer Körperschaft, nicht nur die aus Spenden, Beiträgen sowie aus Erträgen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder der Vermögensverwaltung zur Verfügung stehenden Geldbeträge (BFH-Urteil vom 23.10.1991 I R 19/91; BStBl, II 1992, S.62). Diese Mittel sind zeitnah (fortlaufend) für die eigenen begünstigten Satzungszwecke zu verwenden (Anwendungserlaß zur AO zu § 55 Anm. 5). Daraus ergibt sich eine umfassende Verwendungspflicht aller zur Verfügung stehender Mittel.

### 2.3 Rücklagenbildung im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigung

Von dieser umfassenden, unmittelbaren Mittelverwendungspflicht für die einzelnen

Satzungszwecke werden in § 58 AO bestimmte Ausnahmen als „steuerlich unschädliche Betätigung“ zugelassen, die das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung durchbrechen. Innerhalb dieser Bestimmungen läßt das Gesetz in einem genau festgelegten Rahmen auch die Bildung von Rücklagen zu (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).

#### 2.3.1 Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO (zweckgebundene Rücklagen)

Diese steuerliche Ausnahmeregelung erlaubt es, zugeflossene Mittel einer Rücklage zuzuführen, um eine nachhaltige Zweckerfüllung sicherzustellen. Nach herrschender Auffassung (vgl. Anwendungserlaß zu AO zu § 58 Nr. 6) sind danach folgende zweckgebundene Rücklagen zulässig:

- a) Investitionsrücklagen zur Erhaltung (Instandsetzung), Errichtung und Erweiterung von für gemeinnützigen Zwecke genutzten Anlagegegenständen (Immobilien, Einrichtungen), soweit die hieraus zu tragenden Ausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen eines Jahres gedeckt werden können.
- b) Betriebsmittelrücklagen zur Verwendung von periodisch wiederkehrenden Ausgaben (z.B. Personal- und Sachkosten) in angemessener Höhe. Es kann Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß Einnahmen zur Deckung von bestehenden Ausgabeverpflichtungen nicht in erforderlicher Höhe zeitgerecht zur Verfügung stehen. Nicht konkret festgelegt ist die Zeitspanne, für die eine Rücklage zur Überbrückung von Einnahmeausfällen gebildet werden kann. Allgemein wird das Ausgabevolumen für einen Zeitraum von 3 Monaten als zulässig angesehen; teilweise wird auch ein volles Jahr als noch vertretbar angesehen. Im Hinblick auf diese Unsicherheiten muß die Betriebsrücklage nach den jeweiligen Besonderheiten im Einzelfall festgelegt werden.

- c) Erneuerungsrücklagen zur Pflege des zum Vermögensverwaltungsbereich gehörenden Vermögens (Reparaturen, Abschreibungsfehlbeträge).

- d) Tilgungsrücklagen zur Sicherstellung der Fremdkapitalmittel; soweit Abschreibungsvergütungen die planmäßigen Tilgungen übersteigen und später Tilgungsüberhänge bestehen, kann der Mittelüberhang in eine Rücklage eingestellt werden.

Die Bildung dieser Rücklagen muß konkret und für einen genau festgelegten Zweck erfolgen.

#### 2.3.2 Rücklagen nach § 58 Nr. 7 AO (nicht zweckgebundene Rücklagen)

Mit dem Steuerbereinigungsgesetz (i.d.F. von 1986) wurde rückwirkend zum 01.01.1985 die Möglichkeit zur Bildung einer allgemeinen, nicht zweckgebundenen Rücklage geschaffen. Bemessungsgrundlage ist die positive Differenz zwischen dem Einnahmeüberschuß und den Kosten aus der Vermögensverwaltung; bei negativer Differenz entfällt die Rücklagemöglichkeit.

Ein Viertel der positiven Differenz darf höchstens einer freien, ungebundenen Rücklage zugeführt werden. Ergeben sich außerhalb der Vermögensverwaltung Fehlbeträge (z.B. aus Zweckbetrieben, ideeller Vereinstätigkeit), mindern diese den möglichen Rücklagebetrag nicht.

Als Einnahmen der Vermögensverwaltung kommen insbesondere Mieten und Pachten, Zinsen aus Geldanlagen und Beteiligungserträge in Betracht.

Daneben besteht die Möglichkeit, eine besondere Rücklage zur Erhaltung (nicht zum Erwerb) der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften anzusammeln (Nr. 7 b). Die Bildung dieser Rücklagen wird auf die nach Nr. 7 a mögliche Rücklagenbildung angerechnet.

#### 2.3.3 Andere Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Neben den gesetzlichen Ausnahmen sind noch weitere Mittelzuflüsse von der zeitnahen Verwendung ausgenommen:

- a) Spendenmittel werden mit der ausdrücklichen Erklärung des Spenders zugewendet, daß diese zur Erhöhung

des Vermögens bestimmt sind; diese Weisung kann auch in einem Spendenaufruf der Körperschaft enthalten sein, in dem ersichtlich ist, daß die Beträge der Aufstockung des Kapitals dienen sollen.

- b) Vor dem 01.01.1977 zugeflossene Spenden und Beiträge werden nach der damals gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen.
- c) Zuwendungen von Todes wegen sind grundsätzlich von der zeitnahen Verwendungspflicht ausgenommen; sie erhöhen grundsätzlich das Vermögen.
- d) Vermögenserhöhungen, die sich aus der Umschichtung von Vermögenswerten im Rahmen der Vermögensverwaltung ergeben (vgl. Anwendungserlaß zur AO §55, I. Nr. 1 Abs. 5).

### 3. Anlagegrundsätze

Grundsätzlich sollen frei verfügbare Mittel als zinsgünstige Darlehen zwischen den AWO-Gliederungen vergeben werden. Darüber hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (1) Nur die in 4. aufgeführten Anlageformen sind zulässig.
- (2) Finanzmittel sind so anzulegen, daß eine möglichst hohe Rendite erzielt wird und ein Verlust des angelegten Vermögens ausgeschlossen ist.
- (3) Anlagedauer und -form sind so zu wählen, daß die Anlagen bei Bedarf fällig sind oder beliehen werden können. Eine Kombination nach Art und Fälligkeit unterschiedlicher Anlagemöglichkeiten ist anzustreben (Anlagesteuerung).
- (4) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß mehrere Verbandsgliederungen ihre frei verfügbaren Mittel gemeinsam in Anlagen investieren, deren Rendite sich auch nach der Höhe des Anlagebetrages richtet.



Richtlinien für die Vermögensverwaltung: 4. Anlageformen (Stand 31.12.1993)

Anlageform	Liquidierbarkeit	Kursrisiko/ Risiko der Insolvenz des Schuldners	Rentabilität	Fristigkeit	Bemerkungen
<i>Terminanlagen bei Kreditinstituten</i>					
	Abhängig von der gewählten Anlagedauer; 1-12 Monate; evtl. vorzeitige Kündigung unter Zinsverlust	kein Kursrisiko, da bis auf wenige Teilzahlungsbanken alle deutschen Kreditinstitute dem Einlagenversicherungssystem des Bundesverbandes deutscher Banken angehören, kein Risiko des Totalverlustes	sehr variabel im Zeitverlauf	1-12 Monate bzw. grundsätzlich unbefristete Anlage unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist	Die Zusammenfassung vorübergehend nicht benötigter Geldmittel über mehrere Verbandsgliederungen ermöglicht die lukrativere Anlage auch kleinerer Geldbeträge; je höher der Gesamtbeitrag, desto besser die erreichbaren Anlagekonditionen
<i>Festverzinsliche Wertpapiere ohne Kursrisiko</i>					
Sparbriefe der Banken	kein Verkauf; Beleihbarkeit; evtl. Abtretung an Dritte möglich	kein Kursrisiko; durch das Einlagensicherungssystem des Bundesverbandes deutscher Banken gesicherte Anlage (Ausnahmen s.o.)	abhängig von der Höhe der Einlage und der Laufzeit	meist 4 - 8 Jahre	mündelsichere Anlage, wenn die Sparbriefe von einer Sparkasse ausgegeben werden
Bundesschatzbriefe	im ersten Laufzeitjahr nur Beleihbarkeit; danach Rückgabe in Höhe von DM 10.000,- pro 30 Zinstage möglich	kein Kursrisiko; mündelsichere Anlage	abhängig vom Typ; wachsender Zins mit steigender Laufzeit	6 - 7 Jahre	bei Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung bzw. Landeszentralbank fallen keine Depotgebühren an
Finanzierungsschätze des Bundes, Schatzwechsel	Beleihbarkeit; Abtretung an Dritte möglich	kein Kursrisiko; mündelsichere Anlage; bei Schatzwechsel Refinanzierung durch Bundesbank gesichert	abhängig vom aktuellen Kapitalmarktzins bei Emission; geringer als bei langfristigen Papieren	1 - 4 Jahre; Schatzwechsel 1 - 3 Monate	Bei Verwahrung durch eine Landeszentralbank keine Depotgebühren

Richtlinien für die Vermögensverwaltung: 4. Anlageformen (Stand 31.12.1993)

Anlageform	Liquidierbarkeit	Kursrisiko/ Risiko der Insolvenz des Schuldners	Rentabilität	Fristigkeit	Bemerkungen
<i>Festverzinsliche Wertpapiere mit Kursrisiko/börsennotierte Anleihen</i>					
Anleihen von Bahn und Post, Bundesobligationen	jederzeitiger Verkauf über die Börse möglich	Kursrisiko gegeben, Kursentwicklung abhängig von Restlaufzeit und aktuellem Kapitalmarktzins, mündelsichere Anlage	abhängig vom Kapitalmarktzins bei Emission; niedriger als bei Bankschuldverschreibung	meist 10 Jahre; Bundesobligationen 5 Jahre	bei Verwaltung der Anleihen bei der Bundesschuldenverwaltung fallen weder Depotgebühren noch Einlösungskosten bei Fälligkeit an
Pfandbriefe und Kommunalobligationen	grundsätzlich jederzeitiger Verkauf über die Börse möglich, je nach Serie bzw. Reihe mangelnde Nachfrage	Kursrisiko gegeben, Kursentwicklung abhängig von Restlaufzeit und aktuellem Kapitalmarktzins, mündelsichere Anlage	abhängig vom jeweils geltenden Kapitalmarktzins bei Emission	meist 4-10 Jahre; teilweise weit höhere Laufzeiten	bei Erwerb bereits unlaufernder Papiere fallen Bankgebühren an
<i>Investmentzertifikate</i>					
- Aktienfonds - Rentenfonds - gemischte Fonds - offene Immobilienfonds	Beleihbarkeit; jederzeitige Verkaufsmöglichkeit auch bei offenen Immobilienfonds	Kursrisiko tendenziell umso höher, je höher der Anteil von Aktien bzw. Auslandspapieren in einem Fonds ist; Insolvenzrisiko aufgrund der Verschärfung der Investmentgesetzgebung in Deutschland gering	sehr unterschiedlich; Informationen hierzu siehe Wirtschaftspresse	in der Regel unbefristet	Da der Erwerber von Investmentzertifikaten mit gewissen Kosten belastet wird (z.B. Ausgabeaufschlag), die erst wieder erschaffen werden müssen, ist eine sehr kurzfristige Anlage hier unrentabel
<i>Bausparverträge</i>					
Bausparverträge	Laufzeitabhängig	kein Kursrisiko	geringe Rentabilität	Laufzeitabhängig	hohe Annuität, günstige Zinsbelastung bei Auszahlung, grundsätzlich nur für größere Investitionsvorhaben angezeigt

# Richtlinien für die Innenrevision

Beschlossen vom Bundesausschuß am 27.04.1996

Die Geschäftsleitung (siehe Fußnote \*) ist insbesondere verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte. Dazu gehört unter anderem die Planung von Vorhaben, deren Umsetzung, die laufende Verwaltung und die Überprüfung des Vollzuges. Je nach Größe des Unternehmens (Betriebs) empfiehlt sich aus fachlichen und organisatorischen Gründen die Übertragung von Aufgaben an Fachbereiche.

Im folgenden wird der Bereich **INNENREVISION** behandelt.

## 1. Begriff

Innenrevision ist eine vom laufenden Arbeitsprozeß losgelöste prüfende und beratende Tätigkeit aller Funktionsbereiche durch Personen, die von den nachgeordneten Stellen unabhängig sind. Bei der Durchführung der Prüfung ist die Innenrevision an Weisungen nicht gebunden. Sie nimmt ihre Aufgaben für die Geschäftsleitung wahr. Die Innenrevision hat kein Weisungsrecht.

## 2. Funktionen

Die Innenrevision hat drei Funktionen zu erfüllen:

### a) Informieren und klären

Aufgabe der Innenrevision ist festzustellen, ob die Ziele im Sinne der jeweiligen Aufgabenstellung erreicht wurden bzw. welche Abweichungen dazu festzustellen sind. Die Kenntnisse darüber dienen der Fundierung und Realisierung weiterer Entscheidungen.

### b) Anregen und beraten

Neben der reinen Information kann die Innenrevision zur Beseitigung aufgedeckter Zielabweichungen durch konkrete Vorschläge beitragen.

### c) Vorbeugen und verhindern

## 3. Aufgaben

### 3.1 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf

- Sicherung der Vermögenswerte, insbesondere Führung von Bestands- und Inventarverzeichnissen
- Zuverlässigkeit und Ordnung des Rechnungswesens durch formelle und materielle Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
- Einhaltung des Vermögenszweckes

### 3.2 Systemprüfungen:

- Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
- Organisations- und Arbeitsplatzuntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Prüfung des Internen Kontrollsystems und Schwachstellenanalysen sowie Rationalisierungsuntersuchungen

### 3.3 Sonderprüfungen:

- Verwendungsnachweise, Personalverwaltung, Erfolgskontrollen u.a.

### 3.4 Beratungen

- Betriebswirtschaft, Statistik, Betriebsvergleich, Organisation und neue Verfahren

## 4. Rahmenbedingungen

Bestimmend für die Arbeitsweise der Innenrevision ist die Zielsetzung der Satzungsaufgaben - unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedingungen der Arbeiterwohlfahrt.

## 5. Umfang der Tätigkeit

Die Arbeit der Innenrevision gliedert sich im allgemeinen in die Phasen Vorbereitung, Durchführung und Berichterstattung.

### 5.1 Vorbereitung

- Festlegung des jährlichen Prüfungsplanes in Abstimmung mit der Geschäftsleitung

- Auswahl der Revisionsobjekte (Revisionsprogramme) mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten. Der gesamte Prüfbereich sollte innerhalb einer Periode (z.B. drei Jahre) abgedeckt sein.
- Detail- und Terminplanung eines Revisionsobjektes

### 5.2 Durchführung

Ausgehend vom Revisionsauftrag sind die für die Prüfungsdurchführung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die in schriftlicher Form oder auf EDV-Grundlage vorhanden sein können. Dazu zählen unter anderem:

- Schriftverkehr zum Prüfungsauftrag,
- Bericht über die vorangegangene Prüfung
- Organisationsregelungen
- gesetzliche oder Erlaßregelungen
- interne Dienstabweisungen
- Statistiken
- Vordrucke, Musterbriefe, Karteien, Listen, Belege
- Unterlagen zur strukturellen und ablauforganisatorischen Gestaltung
- Stellenpläne, Stellenbesetzungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Innenrevision das Recht, alle einschlägigen Auskünfte und Informationen zu verlangen.

### 5.3 Berichterstattung

Alle Ergebnisse der Tätigkeit der Innenrevision sind anhand erstellter Arbeitspapiere zu dokumentieren. Sie dienen dem Nachweis der Auftragserfüllung und der Information über aufgedeckte Schwachstellen sowie der Darstellung von Lösungsmöglichkeiten. Vor der Erstellung des Revisionsberichtes kann das Ergebnis mit den betroffenen Personen im Rahmen einer ausführlichen Schlussbesprechung auf der Grundlage eines Berichtsentwurfes behandelt werden.

ten gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, Wahrheit, Unparteilichkeit, Klarheit und Einheitlichkeit. Der Revisionsbericht sollte inhaltliche Aussagen zu Grundlagen, Umfang, Objekt sowie Prüfungsfeld und Ergebnis umfassen.

## 6. Anforderungsprofil

Voraussetzung für die Tätigkeit eines Revisors/einer Revisorin sind umfassende Fachkenntnisse in Betriebswirtschaft, Erfahrungen in betrieblicher Organisation, EDV sowie im Haushaltsrecht.

## 7. Innenrevision als Gemeinschaftsaufgabe

Die Innenrevision kann auch als Gemeinschaftsaufgabe für mehrere Verbandsgliederungen organisiert werden.

## 8. Verhältnis der Innenrevision zur verbandsrevision

Eine Zusammenarbeit von Innenrevision und der zuständigen Verbandsrevision ist erforderlich und deshalb anzustreben.

## 9. Information

Die Berichte der Innenrevision sind neben der Geschäftsleitung den Verbandsrevisoren zuzuleiten.

\*)Geschäftsleitung ist die nach Vereinsrecht, Satzung und Bevollmächtigung tatsächlich gebildete Leitung einer Verbandsgliederung, die aus dem Vorsitzenden, aus mehreren Vorstandsmitgliedern, aus dem Geschäftsführer oder in geteilter Aufgabenstellung aus Vorstand und Geschäftsführung bestehen kann.

## Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen vom Bundesausschuß am 27.04.1996

### I. Zuständigkeit

#### § 1

Das Schiedsgericht ist nach dem Statut und den Satzungen der Arbeiterwohlfahrt zuständig für

- Ahndung von Verstößen gegen das Statut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren) (Teil III),
- Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen (Statutenstreitigkeiten) (Teil V).

Vor der Durchführung des Ordnungsverfahrens ist die gemäß dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht verpflichtete Gliederung berechtigt und verpflichtet - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

#### § 2

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- einen groben Verstoß gegen das Statut/Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

### II. Bildung der Schiedsgerichte

#### § 3

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und des Verfahrens bei Statutenstreitigkeiten werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der

Arbeiterwohlfahrt unabhängige Schiedsgerichte gebildet. Mitglieder eines Bezirksvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes ihres Bezirks- oder Landesverbandes sein. Mitglieder des Bundesvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes beim Bundesverband sein.

Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

Wiederwahl ist zulässig.

#### § 4

Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, sowie zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/-innen) und deren Vertreter/-innen.

An den Entscheidungen müssen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in und die Beisitzer/-innen oder deren Vertreter/-innen mitwirken.

Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist durch Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht inklusive der Vertreter/-innen mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

#### § 5

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

#### § 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der

geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist der/die Vertreter/in des/der Abgelehnten hinzuzuziehen.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Im übrigen gelten die §§ 41, 42 Abs. 1, 43, 44 Abs. 2, 3 und 4, 46 Abs. 1 und 47 der Zivilprozeßordnung entsprechend und ergänzend.

### III. Ordnungsverfahren

#### § 7

Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner(in) ihr angehört.

Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schiedsgericht des für den/die Antragsgegner(in) zuständigen Bezirks-/ Landesverbandes einzureichen.

Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist

dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

Das Gericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

#### § 8

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner(in) trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

#### § 9

Der/die Vorsitzende setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlaßt die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den/die Protokollführer/-in, der/die nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

Ort und Zeit der Verhandlung; die Besetzung des Schiedsgerichtes; den Hinweis, daß sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können. Der Antragsgegner ist außerdem darauf hinzuweisen, daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann. Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

#### § 10

Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

- das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),

- b) die Mitglieder des Vorstandes, der antragstellenden Organisationsgliederung (en) (Antragsteller),
- c) die Mitglieder des Vorstandes der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/-in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

#### § 11

Bis zum Abschluß des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

#### § 12

Über die mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

Im übrigen finden die §§ 160 bis 163 ZPO entsprechende Anwendung.

#### § 13

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

#### § 14

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Im übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen. Die Bezirksvorstände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

#### § 15

Das Schiedsgericht kann eine der folgende abschließenden Entscheidungen treffen:

- Erteilung einer Rüge, Verweis;
- zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten;
- ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten;
- Enthebung aus Organstellungen oder anderen Funktionen;
- Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt;
- Feststellung, daß sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung/Statut nicht schuldig gemacht hat;
- Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld des/der Antragsgegners/-in gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/-in zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluß, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

Ergibt das Verfahren, daß sich der/die Antragsgegner/-in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluß ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.

### IV. Sofortmaßnahmen

#### § 16

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirks-/Landesvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen. Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem/der Betreffenden zuzustellen.

#### § 17

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirks-/Landesverbandes. Diesem ist der Anordnungsbeschluß in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

### V. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

#### § 18

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statutes, der Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen entscheidet in erster Instanz das bei den Landes- bzw. Bezirksverbänden eingerichtete Schiedsgericht, sonst das beim Bundesverband eingerichtete Schiedsgericht.

Der Antrag kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich der betreffenden Norm gestellt werden.

Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

### VI. Berufungsverfahren

#### § 19

Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Bezirksverband ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben.

Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die §§ ZPO 511, 512, 514, 517, 518 Abs. 1-3, 519 Abs. 1-3 und 5, 519 a, 520, 523 gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, daß die Berufung unzulässig ist.

#### § 20

Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

- wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
- wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
- wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

### § 21

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

Das Gericht erklärt den Antragsteller des Rechtes der Berufung für verlustig.

## VII. Schlußbestimmungen

### § 22

Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist.

Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

### § 23

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

### § 24

Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.

Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolge, bei denen sie eingerichtet sind.

Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

### § 25

Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Bundeskonferenz 1971 in Hannover, durchgeführt.

## SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E.V.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 1992 in Berlin

### §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

### §2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung von 1992 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
5. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.

9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
12. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
13. Katastrophenhilfe.
14. Öffentlichkeitsarbeit.
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.
16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 3: Einrichtungen und Maßnahmen im und ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;

zu 8: Beratung u.a. in Fachausschüssen;

zu 9-11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;

zu 12-13: Entwicklungshilfe;

zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;

zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des Privatrechts, die die Bundeskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt.

Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände bzw. -arbeitsgemeinschaften der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuß.

(3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(6) Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

#### § 5 Jugendwerk

(1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Bundesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bundesjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Bundeskonferenz

b) der Bundesvorstand

c) der Bundesausschuß.

#### § 7 Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,

b) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuß grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.

Satz 1 findet entsprechend für Landesverbände Anwendung, in deren Gebiet keine Bezirksverbände bestehen.

c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder.

(2) Die Bundeskonferenz ist vom Bundesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirks- und Landesverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bundeskonferenz faßt Beschlüsse über das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, die Grundsätze der Arbeit, die Mustersatzungen sowie das Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt, soweit nicht der Bundesausschuß zuständig ist.

Die Bundeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes sowie dessen Auflösung.

Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Bundesvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Mandatsträgerinnen/-träger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesverbandes und der Landes- und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt sind für Vorstandsfunktionen des Bundesverbandes nicht wählbar.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(5) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### § 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Bundeskonferenz gewählt.

Er besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden,  
drei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern  
und  
dreizehn Beisitzerinnen/ Beisitzern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(2) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend

ist. Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Jede/jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesverbandes.

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/ besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/ besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuß.

(7) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.

(8) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(9) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

## § 9 Bundesausschuß

(1) Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Bundesvorsitzenden und ihren/ seinen Stellvertretern,
- b) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschußmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf

der Grundlage der abgerechneten Beitragsmarken zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jedes Bundesland zwei Grundmandate erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden.

- c) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bundesjugendwerkes,
- d) je einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/ Vertreter der korporativen Mitglieder.

(2) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer des Bundesverbandes, der Landes- und Bezirksverbände sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer des Bundesvorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschußmitglieder sind.

(3) Der Bundesausschuß ist von der/dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschußmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Bundesausschuß unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Der Bundesausschuß beschließt - soweit nicht die Bundeskonferenz zuständig ist - über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut.

Diese sind insbesondere:

- Schiedsordnung,
- Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft,
- Richtlinien zur Finanz- und Revisionsordnung,
- Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes;
- Tariffragen;
- Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder sowie die Festsetzung der Beiträge;

- Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden.

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz fest.

Er berät den Bundesvorstand insbesondere

- bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(5) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitgliedes,
- einer/eines Revisorin/Revisors
- eines Mitgliedes des Bundesschiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer

der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.

(6) Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 10 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Bundesverband ist gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie den Bezirks- und Landesjugendwerken und dem Bundesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.